

A b s c h r i f t

J a n s e n
Oberleutnant, 2./N. 159
1944

Div. Gef. St., den 1. 10.

Betr: St.L.Nr.19/44

Dem Gericht der 59. I. D.

- A. Als gerichtlicher bestellter Verteidiger des Oberleutnants d.R. Quass, 5./Gren.Regt. 1034, erhebe ich im Auftrag und namens des Angeklagten gegen das in der Hauptverhandlung vom 30. 9. 1944 ergangene Feldurteilen folgende

E i n w e n d u n g e n

1. Der vom Gericht in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt wird vom Angeklagten nicht beanstandet. Ebenso nimmt der Angeklagte auch den Vorwurf auf sich,

als Befehlshaber im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihn anvertrauten Posten verlassen und dem Feinde übergeben zu haben.

2. Der Angeklagte bestreitet jedoch auf das Nachdrücklichste, diese ihm obliegende militärische Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt zu haben.

a.) Das Gericht hat festgestellt, dass der Angeklagte sich und 4 ihm unterstellte Soldaten dem Feinde übergeben hat, ohne dass hierzu eine zwingende Notwendigkeit vorlag und ohne dass er alle ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmöglichkeiten erschöpft hat. Nach der vom Gericht nicht bestrittenen Angabe des Angeklagten hat er dies getan, um fremde Menschenleben, nämlich die, seiner Männer und der bereits 80-100 deutschen Soldaten, zu schonen. Das Gericht unterstellt jedoch weiter, der Angeklagte habe sich auch deshalb ergeben, weil er für sein eigenes Leben fürchtete. Dieses bestreitet der Angeklagte nachdrücklich. Er hat sowohl in der Hauptversammlung wie in den vergangenen Vernehmungen seine Lage, seine Gedanken zu dieser Lage und seine Absichten mit aller nur wünschenswerten Ehrlichkeit unumwunden geschildert. Er hat z.B. zugegeben, dass er bei der Übergabe an eine spätere Befreiung der Gefangenen geglaubt hat, die Befreiung aber nicht zu einer späteren Durchführung seines Auftrages auszunutzen gedacht. Er hat also auch Dinge und Umstände zugegeben, die ihn mittelbar oder unmittelbar belasten. Es besteht daher keine Veranlassung, seine Angaben, wonach er bei der Gefangengabe in keiner Weise an sich gedacht habe, nicht auch in diesem Falle zu folgen.

b.) Das Gericht hat dem Angeklagten Feigheit ferner insofern vorgeworfen, als er aus Furcht vor persönlicher Gefahr die Übergabe von 5-8 weiteren Angehörigen seiner Kompanie an den Feind veranlasst habe. Auch in diesem Falle hat der Angeklagte/aber nur, deswegen so gehandelt, um ein seiner Meinung nach sinnloses Opfern der 5-8 Mann zu vermeiden. Insbesondere hat er keinen Augenblick den Eindruck gehabt, als wenn er von den Terroristen ein Übel erdulden müsse, wenn er ihrer Aufforderung, die Männer zur Übergabe zu veranlassen, nicht nachkomme. Er hat dies vielmehr auf

Grund der von den Terroristen gegebenen Lageschilderung und im Hinblick auf das Leben der eingeschlossenen Männer getan. Falls das Gericht aus der Aussage des Gefreiten Kallwitz den Schluss gezogen haben wollte, dass der Angeklagte die Überzeugung gewonnen habe, er oder andere Gefangene würden erschossen, wenn der Angeklagte die in dem Ruinengelände 5- 8 Mann nicht zur Übergabe veranlasse, so wird dieser Aussage des Gefreiten Kallwitz insofern widersprochen. Der Angeklagte hätte dies bei verständiger Würdigung der Dinge bereits in der Hauptverhandlung getan, wenn er sich darüber im Klaren gewesen wäre, dass das Gericht aus dieser Aussage des Gefreiten Kallwitz derart schwerwiegende Schlüsse ziehen würde. Er hat einen Widerspruch nur deshalb unterlassen, weil er dieser Aussage keine weitere Bedeutung zugemessen hat.

3.) Kommt man sonach zu der Überzeugung, dass der Angeklagte nicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat, entfällt also der Vorwurf der Feigheit, dann wird die vom Gericht erkannte Todesstrafe in jedem Falle als zu hart empfunden und in eine wie immer geartete Freiheitsstrafe abgewandelt werden müssen. Aber selbst dann, wenn man glaubt, von diesem Vorwurf der Feigheit nicht abgehen zu können, werde gegen die vom Gericht geltend gemachten Strafzumessungsgründe von Angeklagten Einwendungen erhoben. Nach seiner, des Angeklagten, Ansicht werden die ihm anerkannten Forderungen nicht genügend gewürdigt, dass bei der augenblicklichen Kriegslage eine gewisse Härte in der Behandlung derartiger Straffälle erforderlich ist, und dass Exempel statuiert werden müssen. Es werden daher die Gründe, die der Angeklagte für sein, von ihm offen zugegebenes Versagen anführt, hier nochmals zusammengefasst.

Der Angeklagte hat in den Jahren 1933 – 1937 d.h. bis zu seiner Beförderung zum Leutnant, rund 30 Wochen Wehrdienst geleistet, wobei kein der von ihm abgeleisteten Übungen sich über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen erstreckte. Abgesehen davon, dass in dieser Zeit einem voll und ganz im Zivilberuf stehenden Menschen der Begriff und das Wesen des Soldatischen ohnehin nur unvollkommen beigebracht werden kann, hat der Angeklagte während seiner Übungen öfters die Erfahrung machen müssen, dass seine militärischen Lehrer seine Ausbildung nur als etwas Nebensächliches betrachteten, das einer Probe im Ernstfalle nichts unterworfen sein würde. Als er daher 1939 in den Polenfeldzug kam, mochte er den Anforderungen genügen, die damals an einen Reserve-Offizier gestellt wurden. Heute jedoch ist der Unterschied zwischen aktivem Soldaten und solchem des Beurlaubtenstandes durch die fünfjährige Kriegserfahrung weitgehend aufgehoben. Eben diese Kriegserfahrung fehlte dem Angeklagten, der nach 20-tägigem Polenfeldzug verwundet, nach einem längerem Lazarettbesuch 8 Monate in Stabsstellen verwendet wurde und dann 3 ½ Jahre lang uk-gestellt (unter Kommando) war. Hinzu kommt, dass er bis zu seiner Verwundung nur bei Panzerjägereinheiten Dienst getan und von der Kampfführung der Schützenkompanie nur mangelhafte Kenntnisse hat. Er war also, als seine UK-Stellung im Juni des Jahres aufgehoben wurde, für die ihm übertragene Aufgabe, eine Schützenkompanie zu führen, in keiner Weise vorbereitet, was sein Regiments-Kommandeur in der über ihn abgegebenen Beurteilung auch ausdrücklich hervorhebt und weswegen er der Division bereits während der Aufstellung zur Abgabe gemeldet worden ist.

Das Gleiche, was für die soldatische und fachliche Ausbildung gilt, trifft auch für die Erziehung zur soldatischen Haltung zu. Einem Mann der in seiner Jugend keine Möglichkeit zu soldatischer Ausbildung hatte, kann in späteren Jahren, zumal bei

kurzfristiger Ausbildung, nicht mehr das an Charaktererziehung vermittelt werden wie einem aktiven jungen dienenden Soldaten. Wenn man also glaubt, den Vorwurf der Feigheit nicht fallen lassen zu können, so wird man berücksichtigen müssen, dass auch der Mut und die Entschlossenheit zu denjenigen Eigenschaften gehören, die den Menschen durch den Wehrdienst, dem heutigen Soldaten aber insbesondere durch einen fünfjährigen Kriegseinsatz vermittelt werden. Man ist also an den Angeklagten mit seiner kurzfristigen Ausbildung und seiner nunmehr 5 Jahre zurückliegenden 20 tägigen Fronterfahrung andere Maßstäbe anlegen müssen, als an einem langjährig gedienten und kriegserfahrenen Soldaten.

Für das Verhalten des Angeklagten an dem Tage der Tat darf auch auf Folgendes hingewiesen werden. Der Angeklagte war seit der Ausladung im Raume Dünkirchen mit seiner Kompanie zunächst als Festungsreserve Dünkirchen verwendet worden und ist nach Abrücken der Division aus diesem Raum, ohne Anschluss an sein Regiment zu finden, diesem nachmarschiert. Er war daher nur gerüchteweise über die allgemeine Kriegslage, wie über die besondere Lage der Division unterrichtet. Vor allem war er über die Ausmaße des Terroristen- Unwesens in keiner Weise im Bilde. Als er daher den Divisionsbefehl zum Besetzen der Brücke von Armentiers erhielt, glaubte er, wie sich auch aus seinen in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommenen Anweisungen ergibt, keinesfalls, dass es schon jetzt zum Kampfe kommen würde, zumal auch der Divisionsbefehl keine Angaben über Feindlage enthielt. Er wurde also von dem Feuer, das ihn beim Aussteigen von dem LKW vor der Brücke entgegenschlug, völlig überrascht. Im übrigen ist es dem der Kompanie zugeteiltem Packzug an der zweiten zu sicheren Brücke ähnlich ergangen, wenngleich auch der dort führende Offizier, vermutlich in Folge seiner größeren Erfahrung, anders gehandelt hat, dennoch aber dem Vernehmen nach den Verlust von 2 Geschützen seines Zuges nicht vermeiden konnte. Auch für diesen Fall dürfte entscheidend sein, dass der Packzug sich über die Feindlage nicht im Klaren war.

Im weiteren Verlauf des Gefechtes hat der Angeklagte, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, verschiedene taktische Fehler gemacht, die ein Offizier mit mehr Kriegserfahrung jedenfalls vermieden hätte. Nur diese Fehler sind es schließlich, die den Angeklagten zuletzt in die Situation brachten, die zu dem vorgeworfenen Vergehen führten.

Nur die Unsicherheit des Angeklagten hinsichtlich seines taktischen Könnens über dessen Fehler er sich absolut im Klaren war, bewirkte schließlich auch sein Versagen in der Frage der soldatischen Haltung.

Bei Würdigung aller dieser Gründe wird man dem Angeklagten zubilligen müssen, dass er nicht der Mann ist, an dem für das Versagen mancher Soldaten in der augenblicklichen Kriegslage ein Exempel statuiert werden muss. Der Angeklagte entspricht nicht dem Typ des Soldaten, dessen Versagen heutigen Tages gebrandmarkt werden muss. Es steht vielmehr, was Ausbildung und Erfahrung anbelangt, weit unter diesem. Andererseits dürfte nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte, was Wehrwilligkeit anbelangt, den gemeinten Typ bei weitem überragt. Er hat bereits in einer Zeit, da nur wenige Männer seiner Altersklasse und seines Berufes daran dachten, sich freiwillig zunächst dem Grenzschutz dann der Reichswehr zur Verfügung gestellt, und damit eine Einsatzbereitschaft bewiesen, die selbst in damaligen Grenzbezirken nicht häufig anzutreffen war.

Aus diesen Gründen werden auch gegen die Höhe der erkannten Strafe Hinwendungen erhoben, da nach Ansicht des Angeklagten sein Vergehen unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände nur mit einer Freiheitsstrafe, nicht aber mit Todesstrafe gesühnt werden kann.

B. Sollten die zu A. gemachten Einwendungen gegen das Urteil nicht zu einer Milderung der Strafe führen, so wird gebeten, obige Darlegungen als Begründung für ein

G n a d e n g e s u c h

zu werten, das ich hiermit gleichfalls namens und im Auftrag des Angeklagten stelle. Für dieses Gesuch wird zusätzlich hingewiesen auf die Familie des Angeklagten, die durch die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils in eine unabwendbare Bedrängnis geraten würde. Die Ehefrau des Angeklagten würde sich beim Wegfall der dem Angeklagten ausstehenden Bezüge wohl kaum in der Lage sehen, die 7 Kinder, von denen 4 in diesem Kriege geboren sind, zu ernähren, geschweige denn, sie ihren Anlagen gemäß zu erziehen.

gez. J a n s e n

Oberleutnant

A b s c h r i f t

J a n s e n
Oberleutnant, 2./N.159

Div.Gef.St., den 1. 10. 1944

Betr: St.L.Nr.19/44

Dem Gericht der 59. I. D.

A. Als gerichtlich bestellter Verteidiger des Oberleutnants d.R. Quass, 5./Gren.Regt. 1034, erhebe ich im Auftrage und namens des Angeklagten gegen das in der Hauptverhandlung vom 30. 9. 1944 ergangene Feldurteil folgende

E i n w e n d u n g e n :

1. Der vom Gericht in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt wird vom Angeklagten nicht beanstandet. Ebenso nimmt der Angeklagte auch den Vorwurf auf sich,

als Befehlshaber im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verlassen und dem Feinde übergeben zu haben.

2. Der Angeklagte bestreitet jedoch auf das Nachdrücklichste, die se ihm obliegende militärische Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt zu haben.

a.) Das Gericht hat festgestellt, daß der Angeklagte sich und 4 ihm unterstellte Soldaten dem Feinde übergeben hat, ohne daß hier zu eine zwingende Notwendigkeit vorlag und ohne daß er alle ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmöglichkeiten erschöpft hat. Nach der vom Gericht nicht bestrittenen Angabe des Angeklagten hat er dies getan, um fremde Menschenleben, nämlich die, seiner Männer und der bereits gefangen gehaltenen 80-100 deutschen Soldaten, zu schonen. Das Gericht unterstellt jedoch weiter, der Angeklagte habe sich auch deshalb ergeben, weil er für sein eigenes Leben fürchtete. Dieses bestreitet der Angeklagte nachdrücklich. Er hat sowohl in der Hauptverhandlung wie in den vorangegangenen Vernehmungen seine Lage, seine Gedanken zu dieser Lage und seine Absichten mit aller nur wünschenswerten Ehrlichkeit unumwunden geschildert. Er hat z.B. zugegeben, daß er bei der Übergabe an eine spätere Befreiung der Gefangenen geglaubt hat, die Befreiung aber nicht zu einer späteren Durchführung seines Auftrages auszunutzen gedacht. Er hat also auch Dinge und Umstände zugegeben, die ihm mittelbar oder unmittelbar belasten. Es besteht daher keine Veranlassung, seine Angaben, wonach er bei der Gefangenhabe in keiner Weise an sich gedacht habe, nicht auch in diesem Falle zu folgen.

b.) Das Gericht hat dem Angeklagten Feigheit ferner insofern vorgeworfen, als er aus Furcht vor persönlicher Gefahr die Übergabe von 5-8 weiteren Angehörigen seiner Kompanie an den Feind veranlaßt habe. Auch in diesem Falle hat der Angeklagte aber nur deswegen gehandelt, um ein nach seiner Meinung sinnloses Opfern der 5-8 Mann zu vermeiden. Insbesondere hat er keinen Augenblick den Eindruck gehabt, als wenn er von den Terroristen ein Überl. erdulden müsse, wenn er ihrer Aufforderung, die Männer zur Übergabe zu veranlassen, nicht nachkomme. Er hat dies vielmehr auf Grund der von den Terroristen gegebenen Lageschilderung und im Hinblick auf das Leben der eingeschlossenen Männer getan. Falls das Gericht aus der Aussage des Gefr. Kallwitz den Schluß gezogen haben wollte, daß

daß der Angeklagte die Überzeugung gewonnen habe, er oder andere Gefangene würden erschossen, wenn der Angeklagte die in dem Ruinengelände 5 - 8 Mann nicht zur Übergabe veranlasse, so wird dieser Aussage des Gefr. Kallwitz insofern widersprochen. Der Angeklagte hätte dies bei verständiger Würdigung der Dinge bereits in der Hauptverhandlung getan, wenn er sich darüber im klaren gewesen wäre, daß das Gericht aus dieser Aussage des Gefr. Kallwitz derart schwerwiegende Schlüsse ziehen würde. Er hat einen Widerspruch nur deshalb unterlassen, weil er dieser Aussage keine weitere Bedeutung beigemessen hat.

3.) Kommt man sonach zu der Überzeugung, daß der Angeklagte nicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat, entfällt also der Vorwurf der Feigheit, dann wird die vom Gericht erkannte Todesstrafe in jedem Falle als zu hart empfunden und in eine wie immer geartete Freiheitsstrafe abgewandelt werden müssen. Aber selbst dann, wenn man glaubt, von diesem Vorwurf der Feigheit nicht abgehen zu können, werden gegen die vom Gericht geltend gemachten Strafzumessungsgründe von Angeklagten Einwendungen erhoben. Nach seiner, des Angeklagten, Ansicht werden die ihn entschuldigenden Gründe gegenüber der auch von ihm anerkannten Forderung nicht genügend gewürdigt, daß bei der augenblicklichen Kriegslage eine gewisse Härte in der Behandlung derartiger Straffälle erforderlich ist, und daß Eyempel statuiert werden müssen. Es werden daher die Gründe, die der Angeklagte für sein, von ihm offen zugegebenes Versagen anführt, hier nochmals zusammengefaßt.

Der Angeklagte hat in den Jahren 1933 - 1937 d.h. bis zu seiner Beförderung zum Leutnant, rund 30 Wochen Wehrdienst geleistet, wobei keiner der von ihm abgeleisteten Übungen sich über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen erstreckte. Abgesehen davon, daß in dieser Zeit einem voll und ganz im Zivilberuf stehenden Menschen der Begriff und das Wesen des Soldatischen ohnehin nur unvollkommen beigebracht werden kann, hat der Angeklagte während seiner Übungen öfters die Erfahrung machen müssen, daß seine militärischen Lehrer seine Ausbildungen nur als etwas Nebensächliches betrachteten, das einer Probe im Ernstfalle nicht unterworfen sein würde. Als er daher 1939 in den Polenfeldzug kam, mochte er den Anforderungen genügen, die damals an einen Reserve-Offizier gestellt wurden. Heute jedoch ist der Unterschied zwischen aktivem Soldaten und solchem des Beurlaubtenstandes durch die fünfjährige Kriegserfahrung weitgehend aufgehoben. Eben diese Kriegserfahrung fehlt dem Angeklagten, der nach 20-tägigem Polenfeldzug verwundet, nach einem längerem Lazarettbesuch 8 Monate in Stabsstellungen verwendet wurde und dann 3 1/2 Jahre lang UK-gestellt war. Hinzu kommt, daß er bis zu seiner Verwundung nur bei Panzerjägerereinheiten Dienst getan und von der Kampfführung der Schützenkompanie nur mangelhafte Kenntnisse hat. Er war also, als seine UK-Stellung im Juni d.Js. aufgehoben wurde, für die ihm übertragene Aufgabe, eine Schützenkompanie zu führen, in keiner Weise vorbereitet, was sein Regiments-Kommandeur in der über ihn abgegebenen Beurteilung auch ausdrücklich hervorhebt und weswegen er der Division bereits während der Aufstellung zur Abgabe gemeldet worden ist.

Das Gleiche, was für die soldatistische und fachliche Ausbildung gilt, trifft auch für die Erziehung zur soldatischen Haltung zu. Einem Mann, der in seiner Jugend keine Möglichkeit zu soldatischer Ausbildung hatte, kann in späteren Jahren, zumal bei kurzfristiger Ausbildung, nie mehr das an Charaktererziehung vermittelt werden, wie einem aktiven jungen dienenden Soldaten. Wenn man also glaubt, den Vorwurf der Feigheit nicht fallen lassen zu können, so wird man berücksichtigen müssen, daß auch der Mut und die Entschlossenheit zu denjenigen Eigenschaften gehören, die dem Menschen durch den Wehrdienst, dem heutigen Soldaten aber insbesondere durch einen fünfjährigen Kriegseinsatz vermittelt werden. Man ist also an den Angeklagten mit seiner kurzfristigen Ausbildung und seiner nunmehr 5 Jahre zurückliegenden 20-tägigen Fronterfahrung andere Maßstäbe anlegen müssen, als an einen langjährige

langjährig gedienten und kriegserfahrenen Soldaten.

Für das Verhalten des Angeklagten an dem Tage der Tat darf auch auf Folgendes hingewiesen werden: Der Angeklagte war seit der Ausladung im Raume Dünkirchen mit seiner Kompanie zunächst als Festungsreserve Dünkirchen verwendet worden und ist nach Abrücken der Division aus dem Raum, ohne Anschluß an sein Regiment zu finden, diesem nachmarschiert. Er war daher nur gerüchteweise über die allgemeine Kriegslage wie über die besondere Lage der Division unterrichtet. Vor allem war er über die Ausmaße des Terroristen-Unwesens in keiner Weise im Bilde. Als er daher den Divisionsbefehl zum Besetzen der Brücke von Armentières erhielt, glaubte er, wie sich auch aus seinen in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommenen Anweisungen ergibt, keinesfalls, daß es ~~nicht~~ schon jetzt zum Kampfe kommen würde, zumal auch der Divisionsbefehl keine Angaben über die Feindlage enthielt. Er wurde also vom dem Feuer, das ihn beim Aussteigen von dem LKw vor der Brücke entgegen schlug, völlig überrascht. Im übrigen ist es dem der Kompanie zuge- teilten Packzug an der zweiten zu sichernden Brücke ähnlich ergangen, wenngleich auch der dort führende Offizier, vermutlich infolge seiner größeren Erfahrung, anders gehandelt hat, dennoch aber dem Vernehmen nach den Verlust von 2 Geschützen seines Zuges nicht vermeiden konnte. Auch für diesen Fall dürfte entscheidend sein, daß der Packzug sich über die Feindlage nicht im klaren war.

Im weiteren Verlauf des Gefechtes hat der Angeklagte, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, verschiedene taktische Fehler gemacht, die ein Offizier mit mehr Kriegserfahrung jedenfalls vermieden hätte. Nur diese Fehler sind es schließlich, die den Angeklagten zuletzt in die Situation brachten, die zu dem ihm vorgeworfenen Vergehen führten.

Nur die Unsicherheit des Angeklagten hinsichtlich seines taktischen Könnens über dessen Fehlen er sich völlig im klaren war, bewirkten schließlich auch sein Versagen in der Frage der soldatischen Haltung.

Bei Würdigung aller dieser Gründe wird man dem Angeklagten zubilligen, müssen, daß er nicht der Mann ist, an dem für das Versagen mancher Soldaten in der augenblicklichen Kriegslage ein Beispiel statuiert werden muß. Der Angeklagte entspricht nicht dem Typ des Soldaten, dessen Versagen heutigen Tages gebrandmarkt werden muß. Er steht vielmehr, was Ausbildung und Erfahrung anbelangt, weit unter diesem. Andererseits dürfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Angeklagte, was Wehr- willigkeit anbelangt, den gemeinten Typ bei weitem überragt. Er hat bereits in einer Zeit, da nur wenige Männer seiner Altersklasse und seines Berufes daran dachten, sich freiwillig zunächst dem Grenzschutz dann der Reichswehr zur Verfügung gestellt., und damit eine Einsatzbe- reitschaft bewiesen, die selbst in den damaligen Grenzbezirken nicht häufig anzutreffen war.

Aus diesen Gründen werden auch gegen die Höhe der erkannten Strafe Einwendungen erhoben, da nach Ansicht des Angeklagten sein Vergehen unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände nur mit einer Frei- heitsstrafe, nicht aber mit der Todesstrafe gesühnt werden kann.

B. Sollten die zu A. gemachten Einwendungen gegen das Urteil nicht zu einer Milderung der Strafe führen, so wird gebeten, obige Darlegungen als Begründung für ein

G n a d e n g e s u c h

zu werten, das ich hiermit gleichfalls namens und im Auftrage des Ange- klagten stelle.

Für dieses Gesuch wird zusätzlich hingewiesen auf die Familie des An- geklagten, die durch die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils in eine unabwendbare Bedrängnis geraten würde. Die Ehefrau des Angeklagten würde sich beim Wegfall der dem Angeklagten zustehenden Bezüge wohl kaum in der Lage sehen, die 7 Kinder, von denen 4 in diesem Kriege ge- boren sind, zu ernähren, geschweige denn, sie ihren Anlagen gemäß zu erziehen.

gez. J a n s e n
Oberleutnant